



Haushaltsgesetz 2024 – Nr. 1/2024

08. Januar 2024

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 (Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023) und dem Gesetz „Milleproroghe“ (Gesetz Nr. 215/2023) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

Besteuerung Kurzzeitvermietung – Erhöhung „cedolare secca“ von 21% auf 26%

Plusvalenz von 26% bei Verkauf von Immobilien mit Steuerbonus 110% innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der Arbeiten

Betriebliches Welfare „fringe benefit“ – Erhöhung der steuerfreien Grenzen für 2024

Bei der kurzfristigen Vermietung von Wohnungen (bis zu 30 Tage) wird die Einheitssteuer von 21% auf 26% erhöht. Die Erhöhung gilt allerdings erst ab der zweiten kurzzeitig vermieteten Wohnung. Werden mehr als 4 Wohnungen kurzzeitig vermietet, muss man eine MwSt.-Position eröffnen.

Werden Wohnungen, auf denen Wiedergewinnungsarbeiten mit dem Steuerbonus von 110% durchgeführt wurden, innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der Arbeiten veräußert, fällt künftig eine Plusvalenz von 26% an.

Es gibt hierbei jedoch zwei Ausschlussgründe: die Wohnung wurde vom Verkäufer/dessen Familien für den Großteil der 10 Jahre als Hauptwohnung genutzt oder falls die Wohnung geerbt wurde.

Darüber hinaus dürfen bei einem Verkauf innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung der Arbeiten mit Superbonus 110 %, und Abtretung oder Anwendung des Abzugs in der Rechnung, die Kosten für die Wiedergewinnungsarbeiten mit Anwendung des Superbonus bei der Ermittlung des Mehrerlöses nicht abgezogen werden. Ab dem sechsten Jahr können diese Kosten zu 50 % berücksichtigt werden.

Für das Jahr 2024 werden die steuerfreien Sachbezüge an Arbeitnehmer von 258,23 € auf 1.000 € erhöht. Für Arbeitnehmern mit Kindern zu Lasten wird der steuerfreie Sachbezug auf 2.000 € erhöht. Die steuerfreien Sachbezüge können ausnahmsweise auch in Form von Geldleistungen für die Rückerstattung von Ausgaben (Strom, Wasser, Gas, Zahlung der Miete für die Erstwohnung, Zinsen für Darlehen der Erstwohnung), verwendet werden.



Haushaltsgesetz 2024 – Nr. 1/2024

08. Januar 2024

Ersatzsteuer von 5% für Leistungs- und Produktivitätsprämien

Die Reduzierung der Ersatzsteuer für Leistungs- und Produktivitätsprämien von 10% auf 5% wurde auch für das Jahr 2024 bestätigt.

Die Ersatzsteuer von 5% gilt für Leistungs- und Produktivitätsprämien bis zu max. 3.000 € für Mitarbeiter mit einem Jahreseinkommen von bis zu 80.000 €.

Für die Anwendung der Prämien wird ein Betriebsabkommen mit einer Gewerkschaft benötigt.

Reduzierung RAI-Gebühr auf 70 €

Die RAI-Gebühr wird ab 2024 von 90 € auf 70 € reduziert. Die RAI-Gebühr wird über die Stromrechnung eingehoben.

Erhöhung MwSt.-Satz auf Kindernahrung und Hygieneartikel auf 10%

Der ermäßigte MwSt.-Satz von 5% für Kindernahrungsmittel, sowie Tampons und Binden für die Damenhygiene, wird ab 2024 wieder auf 10% erhöht.

Für die Autokindersitze fällt der ordentliche MwSt.-Satz von 22% an.

Reduzierter MwSt.-Satz von 10% für Pellets für Januar und Februar 2024

Der reduzierte MwSt.-Satz von 10% für den Verkauf von Pellets gilt noch für die Monate Januar und Februar 2024.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche Privatpersonen, einfache Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewerbliche Körperschaften zum 01.01.2024 halten, ist wiederum verlängert worden. **Die beedigte Schätzung und Zahlung der Ersatzsteuer von 16% sind bis zum 30.06.2024 vorzunehmen.**



Haushaltsgesetz 2024 – Nr. 1/2024

08. Januar 2024

Einkauf ohne MwSt. für Touristen aus Drittländern – Reduzierung Schwelle auf 70 €

Touristen mit Wohnsitz in einem Drittland außerhalb der EU können private Einkäufe im Einzelhandel ohne MwSt. vornehmen. **Die entsprechende Schwelle wurde von 154,94 € auf 70 € reduziert.**

Berichtigung für Vorräte und Bestände – Ersatzsteuer 18%

Mit dem Haushaltsgesetz wird die Möglichkeit einer Berichtigung für Vorräte und Bestände betreffend dem Jahr 2023 (Bestände zum 01.01.2023) vorgesehen. Es können hierbei nicht vorhandene Anfangsbestände gestrichen/ausgebucht werden oder fehlende und unterbewertete Bestände angeglichen oder erhöht werden. Die Berichtigung der Bestände erfolgt durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 18%. Die Zahlung der Ersatzsteuer erfolgt in 2 Raten zum 30.06.24 und 30.11.24.

Für die Streichung von Anfangsbeständen ist zusätzlich die MwSt. geschuldet, die auf einer, um einen bestimmten Koeffizienten, erhöhte Bemessungsgrundlage zu berechnen ist.

Erhöhung Steuereinbehalt auf 11% bei Überweisungen für Steuerabzug bei Sanierungen

Für Handwerker und andere Unternehmen in der Bauwirtschaft, welche Wiedergewinnungsarbeiten durchführen, wird der Steuereinbehalt bei Überweisungen mit Steuerabzug, **mit 01.03.2024 von bisher 8% auf 11% erhöht.**

Erhöhung Auslandsvermögenssteuern IVIE und IVAFE

Die Steuer für Immobilien im Ausland (IVIE) wird ab 2024 von 0,76% auf 1,06 % erhöht.

Die Steuer für ausländisches Finanzvermögen (IVAFA), welches in Steuerparadiesen gehalten wird (laut DM vom 04. Mai 1999), wird mit 4‰ pro Jahr des Wertes der Finanzprodukte festgelegt.

Errichtung von realen Nutzungsrechten

Die Errichtung von realen Nutzungsrechten (z.B. Oberflächenrecht für die Nutzung einer PV-Anlage) fällt künftig unter die sonstigen Einkünfte. **Die Abtretung dieser Realrechte ist künftig immer steuerpflichtig (auch bei Halte-dauer von mehr als 5 Jahren).**



Haushaltsgesetz 2024 – Nr. 1/2024

08. Januar 2024

Neuerungen Verrechnung Mod. F24

Sofern überfällige Steuerschulden von über 100.000 € bestehen, können Steuerguthaben ab dem 01.07.2024 nicht mehr über F24 kompensiert werden.

Ab dem 01.07.2024 gilt auch für Steuerguthaben vom INPS die Pflicht die F24 telematisch zu versenden.

Versicherungspflicht gegen Unwetterschäden

Alle Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien werden verpflichtet, **bis zum 31.12.2024 eine Versicherung zur Deckung von Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Sachanlagen abzuschließen, welche durch Naturkatastrophen (Überschwemmung, Erdbeben, etc.) verursacht werden.**

Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Zinsförderung „Sa- batini-ter“

Die Förderung „Sabatini-ter“ betrifft einen Zinsbeitrag auf Darlehen oder Leasingverträge, welche im Zuge von Investitionen aufgenommen werden. Die Zinsförderung beträgt 2,75% für normale Investitionen und 3,575% für Investitionen in Industrie 4.0. Mit dem Haushaltsgesetz wurden nun zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für die Finanzierung der Maßnahme bereitgestellt.

ISEE – Staatsanleihen bis zu 50.000 € zählen nicht zum Vermögen

Mit dem Haushaltsgesetz wurde der Ausschluss von Staatsanleihen (gemäß Art. 3 DPR 398/2003) im Wert von bis zu 50.000 € von der ISEE Vermögenserklärung festgelegt.

Darlehen Erstwohnung – Garantiefonds

Die Frist für die Vorlage der Anträge für den Zugang zum Garantiefonds für Erstwohnungen, durch Personen unter 36 Jahren und einer ISEE von unter 40.000 €, wurde bis zum 31.12.2024 verlängert. Der Höchstbetrag der Bürgschaft bzw. Sicherheit beträgt 80% der Darlehenssumme.

Die weiteren Begünstigungen für den Ankauf der Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren mit einem ISEE Wert von unter 40.000 € (Befreiung der Register-, Kataster- und Hypothekengebühr beim Kauf einer Erstwohnung,



Haushaltsgesetz 2024 – Nr. 1/2024

08. Januar 2024

Verbot Versand elektronische Rechnungen für Gesundheitsleistungen

Steuerguthaben auf die MwSt. beim Kauf der Erstwohnung, Befreiung der Ersatzsteuern für Darlehen beim Kauf, Bau oder Umbau der Erstwohnung) wurden nicht verlängert.

Unternehmen, welche die Rechnungen betreffend den Gesundheitsleistungen, über das System der Gesundheitskarte („sistema tessera sanitaria“) übermitteln, dürfen 2024 die Rechnungen nicht elektronisch über SDI verschicken.